

Beitragssordnung
des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits-
und Verteidigungsindustrie e.V. – BDSV
zur Berechnung und Fälligkeit der Beiträge gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung
(Stand 01.07.2022)

1. Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder (Regelfall):

„Der Jahresbeitrag zur Mitgliedschaft gliedert sich in einen regulären (echten) und einen wirtschaftlichen Anteil (unechten, USt pflichtig).

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 52,00 Euro ($46\text{€} / 6\text{€ plus USt}$) für jeden im Bereich Wehrtechnik, Sicherheitstechnik oder dementsprechender Digitaltechnik beschäftigten Arbeitnehmer. Bemessungsgrundlage ist der Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres der budgetbeschließenden Mitgliederversammlung.

Die Anzahl der Arbeitnehmer wird ermittelt gem. § 3 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz 1976 und erstreckt sich grundsätzlich auch auf die im Inland angeschlossenen Tochtergesellschaften, wobei deren Mitarbeiter komplett zugerechnet werden, sofern die Gesellschaft vollkonsolidiert wird; bei nur anteiliger Konsolidierung der Gesellschaft („at Equity“) erfolgt eine entsprechend anteilige Zurechnung der Mitarbeiter; im Ausland oder bei ausländischen Konzernunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer zählen nicht mit. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung und den Organen des BDSV die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen sachdienlichen Auskünfte (wie z.B. die beitragsrelevanten Mitarbeiterzahlen) termingerecht zu erteilen.

2. Jährliche Beitragsermittlung

Die Beitragsermittlung für das nachfolgende Beitragsjahr findet zum Ende der 1. Hälfte des Wirtschaftsjahrs statt.

3. Höhe des Jahresbeitrags für kleine und mittlere Unternehmen (Pauschalbeitragsregelung):

Für Unternehmen mit weniger als 250 Arbeitnehmern (insgesamt am 31.12. des Vorjahres) und weniger als 50 Mio. Euro Umsatz (Gesamtumsatz im Vorjahr) beträgt der Jahresbeitrag pauschal 4.500 Euro ($4.200\text{€} / 300\text{€ plus USt}$). Für Unternehmen mit mindestens 250, jedoch weniger als 300 Beschäftigten beträgt der Jahresbeitrag pauschal 9.000 Euro ($8.400\text{€} / 600\text{€ plus USt}$).

Die vorgenannten Pauschalbeitragsregelungen gelten nicht für Unternehmen, die global auf vollkonsolidierter Basis über mehr als 10.000 Mitarbeiter verfügen (für diese berechnet sich der Beitrag auf Basis 300 Mitarbeiter mal 52,00 EUR ($46\text{€} / 6\text{€ plus USt}$)).

Jedes ordentliche Mitglied, das die vorgenannten Pauschalbeitragsregelungen für sich in Anspruch nehmen möchte, verpflichtet sich, auf Verlangen des Vorstands oder des Hauptgeschäftsführers die Nichtüberschreitung der zur Anwendung relevanten Arbeitnehmer- und Umsatzzahlen auf einem Formblatt wahrheitsgemäß zu bestätigen und dieses zu unterzeichnen.

4. Höhe der Jahresbeiträge für fördernde Mitglieder (Pauschalbeitrag):

Fördernde Mitglieder zahlen einen vom Vorstand festgelegten Betrag, mindestens jedoch 6.400 Euro pro Jahr. Bei der Festlegung berücksichtigt der Vorstand entsprechende Kriterien wie Mitarbeiteranzahl und Umsatz. Fördernde Mitglieder werden nicht an Umlagen beteiligt.

5. Fälligkeit der Jahresbeiträge:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung spätestens bis zum Ende des dritten Monats des jeweiligen Wirtschaftsjahres (bei unterjährigem Eintritt jahresanteilig unverzüglich nach Aufforderung) zu entrichten.

6. Beitragsbegrenzung und Konzernklausel:

Die Höhe des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds beziehungsweise die Summe der Jahresbeiträge der einem Konzern im Sinne des Aktiengesetzes zuzu-rechnenden Unternehmen ist auf 20% der Summe aller Jahresbeiträge an den BDSV begrenzt.

7. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Hinweis:

Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung auf Vorschlag des Vorstands von ordentlichen Mitgliedern eine allgemeine Umlage zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des BDSV stehenden Aufgaben bis zur Höhe von 50% der Jahresbeiträge der Mitglieder beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann ferner gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung im Falle der unabdingbaren Notwendigkeit für den Fortbestand des Vereins von ordentlichen Mitgliedern eine Umlage ohne be-tragliche Begrenzung beschließen. In diesem Fall steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu.